

Gubernial = Verlautbarungen.

K u r r e n d e. (1)

Die von den Bezirksgerichten in Krain und im Villacher Kreise in Sterbfällen abzunehmende Mortuar - Gebühre betreffend.

Durch die organische Verfügung von 23. Juny v. J. Zahl 8174 ist den in Krain und dem Villacher Kreise aufgestellten Bezirksgerichten, zugleich mit der ihnen übertragenen Gerichtspflege, auch der Bezug aller Gerichtstagen, aller Tagen des adelichen Richteramtes, und aller Mortuars - Gebühren, deren Bezug eine Folge der Abhandlungspflege ist, in ihren Bezirken vollkommen und ausschließend überlassen worden.

Nun sind die Gerichtstagen in Streitsachen und in Geschäften des adelichen Richteramtes durch die zwey gesetzlichen Taxordnungen von 1. November 1781 und 13. September 1787 gesetzlich bestimmt.

In Ansehung der Mortuare hingegen haben Se. des bevollmächtigten Hrn. Organisations - Hofkommissärs Grafen v. Saurau Excellenz, die vormahlige verwickelte, und stumme, und noch dazu bey jedem Gerichtsstande verschiedene Übung bey den jetzt aufgestellten Central - Bezirksgerichten durchaus nicht anwendbar, sich dessen durch darüber veranlaßte Erhebungen vollkommen zu überzeuget, und damit dieses Umstandes wegen die Verlassenschafts - Abhandlungen nicht gehemmet, oder verzögert, oder willkürliche Bezüge der Mortuars - Gebühren unternommen werden können, und damit auch sonst alle Beziehe wegen der Mortuare richtig befolgt werden, mittels Eröffnung vom 14. 19 d. M. folgende provisorische Bestimmungen zu erlassen befunden, welche alle Central - oder Bezirksgerichte von dem Tage, an dem sie in Wirksamkeit getreten sind, unfehlbar auf das Genaueste zu befolgen haben, bis Se. Maj. was anderes festzusetzen geruhen:

1.) Der Mortuars - Bezug wird für alle Central - Bezirksgerichte als Abhandlungs - Instanzen in ihren Bezirken auf ein Prozent des reinen Verlassenschafts - Vermögens bey Erben in auf- und absteigender Linie, und auf zwey Prozente bey andern Erben festgesetzt.

2.) Dagegen hat aber die Mäßigung einzutreten, daß der Betrag davon im ersten Falle nie 150 fl. im zweyten nie 300 fl. übersteigen könne.

3.) Das reine Vermögen, wovon das Mortuar bezogen wird, ist nach Abzug aller Passiven, unter welche auch die letzten Krankheits - und Zeichenkosten, dann die Stempelgebühren gehören, zu berechnen; die Legaten sind aber bey dieser Berechnung nicht unter die Passive zu setzen, sondern der Erbe hat, das auf die Legate ausfallende Mortuar den Legatarien von ihrem Legaten verhältnismäßig abzugiehen.

4.) Das Mortuar ist auch dann zu beziehen, wenn bey der Verlassenschafts - Abhandlungspflege, die Errichtung einer Inventur nicht vorkommt.

5.) Das Mortuar bezieht immer nur die Abhandlungs - Instanz als Judicium universale, weil sie die Abhandlung über das ganze Verlassenschaftsvermögen pfleget, von welcher Eigenschaft auch dasselbe immer seyn mag. Anderen Gerichten oder Obrigkeiten, denen nur ein Theil des Verlassenschaftsvermögens untersteht, und welche die Abhandlung des ganzen Verlasses nicht auf sich haben, gebühret auch der Bezug eines Mortuars nicht.

6.) Das Mortuar kann nur in Verlassenschafts - Abhandlungsfällen bezogen werden, und findet also bey Vermögensübergaben, oder Besitzveränderungen unter Lebenden nicht statt.

7.) Dagegen sind bey Verlassenschafts - Abhandlungen und den dabey vorkommenden Inventuren, da beyde unter die Geschäfte des adelichen Richteramtes ohne weiters gehören, so die einzelnen dabey vorkommenden Amtshandlungen noch die Tagen in Geschäften des adelichen Richteramtes, nach der Patental - Taxordnung von 13. September 1787 zu beziehen.

Außer diesen Taxen, darf keine andere Taxe unter was immer für einem Vorwande oder Namen abgenommen, und in Aufrechnung gebracht werden. Von den bestimmten Taxen in Geschäften des adelichen Richteramtes dürfen nur solche bezogen werden, deren zugehörige Amtshandlungen nothwendig waren, und wirklich geschehen sind. Keineswegs aber ist es den Abhandlungs - Instanzen erlaubt, bloß zur Vermehrung der Taxen, Expeditionen zu verfertigen, die im Grunde ganz überflüssig sind, oder Taxen von solchen Expeditionen in Aufrechnung zu bringen, die gar nicht erlassen worden sind.

3.) Außer dem Mortuare, und den Taxen für Geschäfte des adelichen Richteramtes, kann bey Verlassenschafts - Abhandlungen keine andere Gebühr statt finden, sie mag vormals als Sterbrecht, Absatthgeld, Veränderungsrecht, oder unter was immer für einen Namen bezogen worden seyn.

Im Falle einer Uebertretung dieser Vorschriften würden die Uebertreter sowohl zur Zurückgabe des gesetzwidrigen Bezuges zu verhalten, als auch mit einer gebührenden Strafe zu belegen seyn.

Welches den Gerichten und Gerichtsholden in Krain und dem Villacher - Kreise zur genauen Vornachachtung bekannt gemacht wird. Laibach am 22. Hornung 1815.

Verlautbarung. (1)

Nachdem Sr. k. k. Maj. bereits unterm 3. May 1813 allerhöchste zu entschließen geruhet haben, daß während der Dauer eines von dem Militär mit Privaten abgeschlossenen Lieferungs - Fracht, oder sonst ähnlichen Kontraktes, weder auf die zu liefernden Artikel, noch auf die in Gemäßheit eines solchen Kontraktes von dem Aerarium den Kontrahenten zu leistenden Vorschüsse, oder Ratenzahlungen, noch auch auf die zur Erfüllung dieser Kontrakte nothwendigen Geräthschaften oder Requisiten gerichtliche Verbote, oder Pfändungen bewilligt werden dürfen, und das es lediglich gestattet seye, noch vor erfüllten Kontrakten einen Verbot, oder eine Pfändung auf denjenigen Betrag anzusuchen, und zu bewilligen, der mit den Kontrahenten nach gesessener Liquidation als Guthabung noch gebühren könnte; so haben Sr. Majestät diese Beschränkung der gerichtlichen Verbote und Pfändungen in Rücksicht der mit dem Militär - Aerarium abgeschlossenen Kontrakte durch eine allerhöchste Entschliessung vom 16. Jänner des heurigen Jahres für die Zukunft auf alle übrigen mit dem Staats - Aerarium abgeschlossenen Kontrakte auszudehnen, und zu befehlen geruhet; diese allerhöchste Entschliessung, damit jeder dadurch gewarnt werde, sogleich allgemein kund zu machen.

Es wird somit diese allerhöchste Entschliessung in Folge hoher Hofkammer - Verordnung vom 26. Jener d. J. Zahl 3000 hiemit zu Jedermanns Wissenschaft, Warnung, und Darobhaltung gebracht. Laibach den 24. Februar 1815.

Stadt - und Landrechtliche Verlautbarungen.

Verlautbarung. (1)

Von dem k. k. Stadt - und Landrechte in Krain, wird hiemit allen jenen, die auf den Verlaß des Sebastian Selack, gewesenen Lokal - Kaplan zu Seebach, eine gegündete Forderung aus welchem immer für einen rechtsgrunde zu stellen berechtigt sind, bekannt gemacht, daß sie selbe den 30. März d. J. frühe um 10 Uhr bey diesem Stadt - und Landrechte so gewiß anmelden, und rechtshändig darthun sollen, widrigens der Verlaß ohne weiters ordentlich abgehandelt, und den betreffenden Erben eingekantwortet werden wird.

Laibach den 28. Hornung 1815.

Verlautbarung. (2)

Von dem k. k. Stadt - und Landrechte in Krain wird über Anlangen der Maria Grum, hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Verlaß, ihres am 18. Jänner letztthin allhier in der Gradtscha Vorstadt verstorbenen Ehegatten Primus Grum, aus welchem immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, ihre allfälligen Forderungen bey der zu diesem Ende auf den 30. März w. J. Vormittags um 9 Uhr vor die-

fem Gerichte bestimmten Tagssatzung so gewiß anmelden, und sohin geltend machen sollen, als im widrigen der Verlaß gehörig abgehandelt, und sofort den betreffenden Erben eingetantwortet werden wird. Laibach am 24. Februar 1815.

Verlautbarung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird auf Anlangen des Dr. Andre Kav. Nepeschig, als aufgestellten Curatoris ad Actum hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Verlaß des auf seiner Herrschaft Trefsen, gestorbenen Johann Nep. Boraga, aus welchem immer für einem Rechtstitel einen gegründeten Anspruch zu haben vermeynen, ihre allfälligen Forderungen bey der zu diesem Ende auf den 30. März w. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte bestimmten Tagssatzung so gewiß anmelden, und sohin geltend darthun sollen, als im widrigen dieser Verlaß gehörig abgehandelt, und sofort den betreffenden Erben eingetantwortet werden wird. Laibach am 24. Feb. 1815.

Verlautbarung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des Dr. Niklas Reich, Gewaltsträgers des Mathias und der Theresia Mundsperger, Dr. Joseph Miller, Gewaltsträgers des Martin Ischessen, und des Kasper Stengel Vormunds der Johann Ischessenschen Kinder hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Verlaß des am 22. April 1814 zu Laibach verstorbenen Michael Mundsperger, bürgerlichen Kammerherrn alhier, aus welchem immer für einen Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermeynen, ihre allfälligen Forderungen bey der zu diesem Ende auf den 30. März w. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmten Tagssatzung so gewiß anmelden, und sohin geltend machen sollen, als im widrigen dieser Verlaß abgehandelt, und sofort den betreffenden Erben eingetantwortet werden wird. Laibach am 21. Februar 1815.

Vermischte Anzeigen.

Convocations-Edict. (1)

Vor dem Bezirksgerichte der Herrschaft Wipbach haben alle jene, welche an die Verlassenschaft des den 24. December 1814 alhier zu Wipbach verstorbenen Hrn. Dominicus Zozuli, gewesenen Handelsmanns, entweder als Erben oder als Gläubiger und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, zur Anmeldung desselben den 22. März d. J. Vormittags um 10 Uhr persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft an diejenigen, welche sich hiezu rechtlich werden ausgewiesen haben, ohne weiters erfolgen wird. Bezirksgericht Wipbach am 28. Februar 1815.

Notarisch. (1)

Den 23. l. M. wird die Verpachtung des der Pfarrkirche St. Ulrich zu Glödnitz gehörigen, und auf 15 in den Dörfern Glödnitz und Walburga und 4 im Dorfe Dragotschein liegenden Hüben haltenden 253 Garbenzehends mittels öffentlicher Versteigerung in der dießbezüglichen Amtskanzley statt haben.

Es werden daher die Pächtlustigen eingeladen, am bemeldten Tage und Orte um 10 Uhr frühe dazu zu erscheinen. Bezirks-Obrikeit Glödnitz den 1. März 1815.

Edict. (1)

Von dem Bezirksgerichte zu Glödnitz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey für nöthig befunden worden, den Lukas Warle, ganz Hübler zu Tözen sub Consc. No. 14 wegen seiner Untermiethschaft und Verschwendungssucht für unfähig zur fernern eigenen Verwaltung seines Vermögens zu erklären und ihm den Kasper Warle, seinen Vater zum Curator auf unbestimmte Zeit zu bestellen.

Welches daher zu dem Ende hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, daß niemand mit

gedachten Lukas Warle, einige Geschäfte einlege, Contracte schließe &c oder demselben ein Darlehen leiste, widrigens ein solcher Darleiher seines gemachten Darlehens verlustiget und die abgeschlossenen Geschäfte und Contracte null und nichtig seyn sollen.

Wornach jedermann sich zu achten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Bezirksgericht Fildbnia den 23. Februar 1815.

Realitäten - Versteigerung. (1)

Von dem Magistrate der k. k. Landesfürstl. Kreisstadt Zilli wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht. Es werden über obher erlassener hohe Landrechtliche Verordnung vom 13. Jänner 1815 Nro. 4414 sämtliche unter hiesiger Jurisdiction befindliche in Konkurs verflochtene Realitäten des Hrn. Kasimir Edlen von Protasi im Wege der Versteigerung feilgebothen werden.

a) Das große aus 2 Stockwerken bestehende sehr schön, und neugebaute Haus, sammt den dazu gehörigen untrennbaren Gemeindgründen, wovon einer sub Urb. Nro. 81 — 1626 ☐ Kloster messend hinter dem Galgenberge, dann sub Urb. Nro. 82, 708 ☐ Kloster messend ebenfalls hinter dem Galgenberge, dann gleichfalls ein hinter dem Galgenberge liegender Grund mit 409 ☐ Kloster um den Schätzungswert pr. 21350 fl. W. W.

b) Das Haus sub Cons. Nro. 28 und Urb. Nro. 122 sammt Garten, und untrennbaren, hinter dem Galgenberge liegenden 400 ☐ Kloster messenden Gemeindgrund um den Schätzungswert pr. 600 fl.

c) Der Krantgarten sub Urb. Nro. 280 in der Gegend Langensfeld nach dem Schätzungswert pr. 100 fl.

d) Der Garten sub Urb. Nro. 288 nach dem Schätzungswert pr. 100 fl.

e) Der Garten sub Urb. Nro. 295 Mayerhof genannt am Graben, nach dem Schätzungswert mit Inbegriff der Wirtschaftsgebäude pr. 220 fl.

f) Der Grund sub Urb. 309 nächst dem Lannhofe mit 80 fl.

g) Der Aker sub Urb. Nro. 316 in Oberdornbach geschätzt auf 300 fl.

Da nun hiezu drei Lizitationstermine, nämlich die 1te auf den 4. April, die 2te auf den 5. May, und die 3te auf den 5. Juny d. J. hierorts Vormittag von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr bey diesem Magistrate angesetzt sind, so werden hiemit sämtliche Kauflustige an obbestimmten Tagen zu erscheinen, und ihre dießfälligen Anbote zu machen vorgeladen.

Die Kaufsbedingungen können täglich in hiesiger Amtskanzley eingesehen werden.

Magistrat Zilli am 17. Februar 1815.

Verlautbarung. (1)

Vor dem Bezirksgerichte Weizelberg haben alle jene, welche an die Verlassenschaft des den 14. März 1810 zu Weizelberg verstorbenen Hrn. Joseph Kastellig, gewesenen Wauteinehmer allda, und seiner minderjährigen Tochter Franziska entweder als Erben, oder als Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, zur Anmeldung derselben den 28. März 1815 Vormittag um 10 Uhr persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, widrigens nach Verlaufs dieser Zeit die Anmeldung, und Einantwortung dieser Verlassenschaft an denjenigen, welcher sich hiezu rechtlich wird ausgewiesen haben, ohne weiters erfolgen wird.

Bezirksgericht Weizelberg den 28. Februar 1815.

Verlautbarung. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weizelberg wird hiemit bekannt gemacht, es sey auf Anlangen des Herrn Adalbert Mader, Vormund der minderjährigen Theodora Kastellig, mit Bestimmung des Hrn. Dr. Joseph Lusner als Curator ad Actum derselben und Hrn. Joseph Kastellig zu Altenmarkt, als Joseph Kastelligs Erbs. Mitinteressenten in die öffentliche Feilbiethung der beyden zu Weizelberg sub Nro. 2 und 3 liegenden zum Joseph Kastelligschen Verlasse gehörigen Häuser gewilliget, hiezu der 28. d. M. März bestimmt,

Jedoch die obergerichtliche Begnehmung vorbehalten werden. Daher haben alle, welche gedachte Häuser an sich zu bringen gedenken, am vorbelegten Tage, früh um 11 Uhr vor diesem Bezirksgerichte zu erscheinen, wo auch die Verkaufsbedingungen einzusehen seyn werden. Bezirksgericht der Herrschaft Weizelberg am 7. März 1815.

Verlautbarung. (1)

Die zu dem aufgehobenen Kononikatstifte Neustadtel gehörigen Wiesen in Großlatteneg, Jurendorf, Hönigstein, und Verschla und der Aker am Rabenberg, dann die zur Kom-menda Neustadtel, gehörigen Baum- und Obstgärten, werden am 28. d. M. Vormittag von 8 bis 12 Uhr, die zum Staatsgute Weinbof gehörige in Kagendorf gelegene Mahlmühl, und die zum nämlichen Gute gehörigen Wiesen und Gärten aber am nämlichen Tage Nachmittags von 2 Uhr angefangen in der Amtskanzley des Verwaltungsamtes zu Neu-stadtel auf 3 Jahre an den Meistbietenden in Pacht ausgelassen werden.

Verwaltungsamt Neustadtel am 1. März 1815.

Feilbietungs-Edict. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Kommenda Laibach, wird bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Herrn Franz Valentin von Laibach in die executive Feilbie-tung der dem Franz Dollenz gehörigen am 24. Dez. 1814 gerichtlich geschätzten Fahrnisse als Vieh, Wagen, Heu und Stroh, wegen schuldigen 60 fl. sammt Interessen und Unkosten ge-williget worden, da man nun hiezu den 31. März, 14. und 28. April l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr in der Wohnung des Schuldners Franz Dollenz, zu Sello an der Tuchfabrik bestimmt hat, so werden die Kauflus-tigen hiezu zu erscheinen hienit vorgeladen. Laibach den 25. Februar 1815.

Feilbietungs-Edict. (2)

Von dem Bezirksgericht der Commenda Laibach, wird bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Jakob Novack, Hausbesitzer in der Gradischavorstadt Nro. 66, wi-der Martin Samaturischen Akermann zu Waitisch, Haus Nro. 30, wegen schuldigen 27 fl. 59 kr. sammt Interessen und Unkosten in die executive Feilbietung der dem Schuldner gehörigen, am 30. J. ner l. J. gerichtlich geschätzten Fahrnisse, als Pferde, Kühe, und Wagen gewilliget worden, da man nun hiezu den 29. März, 12. und 26. April d. J. jederzeit Nachmittags um 3 Uhr in der Wohnung des Schuldners zu Waitisch Haus Nro. 30 bestimmt hat, so werden die Kauflustigen hiezu zu erscheinen eingeladen. Laibach den 25. Februar 1815.

Anmeldungs-Edict. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Kommenda Laibach wird bekannt gemacht, daß alle jene, die auf den Verlaß des am 24. May 1812 im Dorfe Auffergortz L. Nro. 12 verstorbenen Anton Isvollenig, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, solche bey der zu diesem Ende auf den 28. März l. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley angeordneten Laufagung so gewiß anmelden haben, als im widrigen dieser Verlaß der Ordnung nach abgehan-delt, und den erklärten Erben eigenantworret werden wird.

Laibach den 25. Hornung 1815.

Anmeldungs-Edict (2)

Von dem Bezirksgerichte der Kommenda Laibach, wird bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Joseph Sterjanz unter Beistand seines Nachbarn Martin

Stübernig von Panze in die gerichtliche Ausschreibung einer Anmeldungs- und Liquidationstagsatzung derjenigen Gläubiger, welche an den Mathias Dollnitscher, gewesener Besitzer einer im Dorfe Panze sub Haus No. 7 liegenden, der Pfalz Laibach zinsbaren halben Hube bis zu deren Uebergabe an ihm Joseph Sferjanz, das ist bis zum 20 Jänner 1809 einige gegründete Forderungen zu stellen vermeinen, gewilliget, und die diesfällige Tagsatzung auf den 6. April 1. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley angeordnet worden, wozu demnach alle Gläubiger zu erscheinen mit dem Besatze vorgeladen werden, daß sie ob vorzunehmender Liquidation ihrer Schuldforderung ihre in Händen habenden Verbriefungen und Urfunden mitzubringen haben. Laibach den 27. Februar 1815.

Konkurs-Edict.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen ist, hiemit bekannt gemacht, es sey von diesem Bezirksgerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte hierlandes befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Mathias Schusterschitz, Besizers einer kaufrechtlichen Kutsche zu Zauwen gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an ersgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, hiemit erinnert, bis 21. April d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Leopold Krenn, Obrichter der Hauptgemeinde Nisch als Vertreter der Mathias Schusterschitzschen Konkursmasse bey diesem Bezirksgerichte so gewiß einzureichen, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigen nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten hierlandes befindlichen Vermögens des eingangs benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollten, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, also, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations-Eigenboms, oder Pfandrechts, daß ihnen sonst zu flatten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Bezirksgericht Kreutberg am 2. März 1815.

Konkurs-Edict.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen ist, hiemit bekannt gemacht, es sey von diesem Bezirksgerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte hierlandes befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Stephan Kappe, Besizers einer ganzen Hube zu Scheje gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an ersgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, hiemit erinnert, bis 20. April 1815 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Leopold Krenn, Obrichter der Hauptgemeinde Nisch als Vertreter der Stephan Kappeschen Konkursmasse bey diesem Bezirksgerichte so gewiß einzureichen, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigen nach Verfließung des erst bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten hierlandes befindlichen Vermögens des eingangs benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollten, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, also, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert

des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu flatten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Bezirksgericht Kreutberg am 2. März 1815.
Kund gemacht am 2. März 1815.

Verlautbarung. (2)

Von dem Bezirksgerichte Weizelberg haben alle jene, welche an die Verlassenschaft des im Jahre 1813 sub Haus No. 23. im Orte Sapp, in der Gemeinde St. Morain ab intestato verstorbenen Joseph Ruß, respve., an die dessen ebenfalls schon vor sieben Jahren mit Tode abgegangenen Vaters Mathias Ruß, Ganzhübler ausda, entweder als Erben, oder als Gläubiger, und überhaupt aus welchem Rechtsgrunde es immer seyn wolle, einen Anspruch zu machen gedenken; zur Anmeldung desselben den 20. März l. J. Vormittag um 10 Uhr persönlich, oder durch einen hiezu Bevollmächtigten zu erscheinen, wie im widrigen nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung, und Einantwortung dieser Verlassenschaft an denjenigen, der sich hiezu rechtlich wird ausgewiesen haben, ohne weitem erfolgen wird.

Bezirksgericht Weizelberg den 15. Februar 1815.

Verlautbarung. (3)

Von dem Bezirksgerichte Idria, wird hiermit bekannt gemacht, daß die diesortige Bergmanns-Wittwe Kristina Schigon, mit einer ihr Vermögen übersteigenden Schuldenlast ab intestato in der Bergstadt Idria verstorben ist.

Um zwischen den Verlassenschaftgläubigern zur Vermeidung der Unkosten eine gütliche Ausgleichung versuchen zu können, wird die Tagessagung auf den 22. März d. J. früh um 9 Uhr in dieser Herrschaftskanzley mit dem Anhange bestimmt, daß alle jene, welche an gedachten Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrund Ansprüche zu machen glauben, an jenen Tag zu diesem Ende entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte so gewiß hieher erscheinen sollen, als man in widrigen ohne Rücksicht auf die Ausbleibenden in der vorhabenden Behandlung vorgehen wird.

Bezirksgericht Idria am 24. Februar 1815.

Nachricht. (3)

Die letzt verstorbenen zwei unglücklichen Fehljahre haben unter andern Uebeln auch jenes nach sich gezogen, daß das Publikum um das theure Geld einen kaum trinkbaren Wein mehr haben kann. Dieser Umstand bewog den Unterzeichneten eine Parthie gute, ächte Steyrische Martheine aus den Wifeller Gebürgen von dem gesegneten Jahrgange 1811 kommen zu lassen, welche er nicht nur allein Eimer, sondern auch Maß weiß über die Gasse, zu sehr billigen Preisen auskänket. Ferner ist bey ihm ein besonders guter rother Steyrischer Wein a 36 fr. die Maß zu haben.

Laibach den 2. März 1815.

Thomas Dreo,
bürgerlicher Handelsmann.

Verlautbarung. (3)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Egg ob Krainburg wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen der Elisabeth Kof, Wittwe, und Hrn. Joseph Kof, Vormünder der minderjährigen Theresia Kof, als intestat Erbin ihres verstorbenen Vaters Johann Kof, gewesenen bürgerlichen Färbermeister zu Krainburg, in öffentliche Feilbietung des zur Verlassenschaft des gedacht verstorbenen Johann Kof gehörigen, zu Krainburg in der untern Vorstadt sub No. 16 liegendes Hauses nebst An- und Zugehör, dann der Färberwerkstadt, eines Gartens unter der städtischen Ringmauer, nebst der dabey befindlichen Dreschtenne, und Schupfen, und der sämtlichen Fahrnisse gewilliger, und hiezu der 15. f. Monats März d. J. Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in dem zu veräußern den Hause bestimmt worden seye.

Wozu die Kauflustigen zu erscheinen mit dem Besatze eingeladen werden, daß die Licitationsbedingungen in der di-sämtlichen Kanzley zu den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden können.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Egg ob Krainburg den 14. Feb. 1815.

Verlautbarung. (3)

Von der k. k. Kameralherrschaft Welches wird bekannt gemacht, daß die hieher gehörige hohe, und niedere Jagd von den Districten in der Pfarr Obergerlach, Asp, und Welches am 21. des k. M. März 1815 in der diesherrschaftlichen Amtskanzley Vormittag um 9 Uhr mittelst öffentlicher Versteigerung auf drey nach einander folgende Jahre, mit Bewilligung der vorgesetzten wohlobl. k. k. Domainen-Administration verpachtet werde, und dazu die Pachtlustigen mit dem Besuche eingeladen sind, daß die Pachtbedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey dem Verwaltungsamte eingesehen werden können.

Kameralherrschaft Welches am 19. Hornung. 1815.

L i g i t a t i o n s - A n z e i g e.

Am nächstkünftigen Mittwoch, das ist am 15. dieses Monats, werden in dem Geisler'schen Hause nächst der Schusterbrücke alhier No. 222. im 2ten Stock verschiedene Hausgeräthe versteigerungsweise verkauft werden, als: Kästen, Tische, Sopha, Stühle, ein Spiegel, Bettstätte, und sonstige Einrichtungstücke.

Kauflustige werden demnach hiezu höflichst eingeladen.

Laibach am 9. März 1815.

Theater - Nachricht.

Morgen Samstags den 11 März wird im hiesigen Ständischen Theater zum Vortheil der Schauspielerin Nina Schiffer aufgeführt:

Der 2te Theil des mit Beifall aufgenommenen Stückes

Genovefa,

Pfalzgräfin am Rhein.

Schauspiel in 4 Aufzügen von Erenzin.

S o d a n n

Dienstags den 14. zum Vortheil des Schauspielers Heinrich Herbst, und zum Vortheil

Johann von Nepomuck,
ein großes Trauerspiel in 5 Akten.

Dieses Trauerspiel, welches nach einer Geschichte bearbeitet, die der Welt ewig merk, und ehrenwürdig bleiben, und welches alle Jahre in Prag gegeben, und mit höchster Sensation aufgenommen wird, muß auch hier jedes fühlende Herz ergreifen. Darf ich nun noch annehmen, daß es mir durch die Zeit meines Hierseyns vielleicht gelungen ist, meinen hohen und verehrungswürdigen Gönnern Beweise zu geben, daß den wahren Künstler kein Mißgeschick ganz niederbeugen kann, so darf ich hoffnungsvoll mir schmeicheln, daß Sie zum Letztenmal Ihre Huld und Güte nicht versagen werden

Ihrem

ganz ergebensten
Heinrich Herbst.

Verstorbene in Laibach.

Den 6. März.

Dem Nikolaus Mersinski, Kanzley-Diener, f. k. Johann. alt 1 1/2 Jahr, in der Stadtsche No. 13.

Johann Klar, ein Glasergesell, alt 34 Jahr, im Civil-Spital No. 1.

Dem Lorenz Sever, Tagelöhner, f. k. nothgetauft, in der Rothgasse No. 122.